Versicherung

für Bewerber aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Bürgermeisterwahl/Verbandsgemeindebürgermeisterwahl/Ortsvorsteherwahl/Landratswahl ¹⁾

in der Gemeinde 21/Ortschaft:	0
in der Verbandsgemeinde:	
im Landkreis:	
Ich	w
Familienname:	***************************************
Vorname:	
Geburtsdatum:	27.00.00.00.00.00.00.00.00.00.00.00.00.00
Geburtsort:	
Beruf oder Stand:	
A 1 10 /TT	
Anschrift (Hauptwohnung) Straße, Hausnummer:	
Postleitzahl, Wohnort:	
versichere:	
Ich besitze die Staatsangehör	igkeit des folgenden Mitgliedstaates der Europäischen Union
***************************************	(Name des Mitgliedstaates)
Ich erkläre, dass ich nach de Wahlrecht ausgeschlossen bir Ämter verloren habe.	n Rechtsvorschriften des vorgenannten Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht vom n oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher
Mir ist bekannt, dass sich nac er nicht wählbar ist.	ch § 107b StGB strafbar macht, wer sich als Bewerber für eine Wahl aufstellen lässt, obwohl
	, den (Ort, Datum)
	(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

²⁾ Auch zu verwenden bei Bürgermeisterwahlen in Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden.

(zu § 38a Abs. 2)

Rückseite der Versicherung für Bewerber aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Bürgermeisterwahl/Verbandsgemeindebürgermeisterwahl/Ortsvorsteherwahl/Landratswahl

Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

- Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, nachzuweisen, dass Sie nicht in dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben (§ 38a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt – KWO LSA –)
 - Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e und Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit den §§ 30 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in Verbindung mit §§ 37 und 38a KWO LSA.
 - Ihre personenbezogenen Daten werden auch für die öffentliche Bekanntmachung der vom zuständigen Wahlausschuss zugelassenen Bewerbungen nach § 30 Abs. 6 KWG LSA in Verbindung mit § 39 KWO LSA und für die Erstellung der Stimmzettel nach § 29 Abs. 7 KWG LSA in Verbindung mit § 37 KWO LSA verarbeitet.
- Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Versicherung für Bewerber aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Bürgermeisterwahl, Verbandsgemeindebürgermeisterwahl, Ortsvorsteherwahl oder Landratswahl ist aber nur mit diesen Angaben gültig.

- 5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 86 KWO LSA. Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Bürgermeisters, Verbandsgemeindebürgermeisters, Ortsvorstehers oder Landrates vernichtet werden. Der Landeswahlleiter kann zu lassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- Nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
- 7. Nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Bewerbung zur Bürgermeisterwahl, Verbandsgemeindebürgermeisterwahl, Ortsvorsteherwahl oder Landratswahl nicht zurück genommen. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Bewerbungen bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des § 30 in Verbindung mit § 27 KWG LSA und § 39 KWO LSA verlangen.
- 8. Nach Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679 können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Versicherung für Bewerber aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Bürgermeisterwahl, Verbandsgemeindebürgermeisterwahl, Ortsvorsteherwahl oder Landratswahl nicht zurückgenommen.
- 9. Nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl, Verbandsgemeindebürgermeisterwahl, Ortsvorsteherwahl oder Landratswahl bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des § 27 KWG LSA verlangen. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Versicherung für Bewerber aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Bürgermeisterwahl, Verbandsgemeindebürgermeisterwahl, Ortsvorsteherwahl oder Landratswahl nicht zurückgenommen.
- 10. Beschwerden können Sie an den zuständigen Landesbeauftragten für den Datenschutz (Postanschrift; Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt, Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg, E-Mail: Poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de) und gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.

¹³ Kontaktdaten sind einzutragen.